



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 17. Januar 2026

Nr. 03

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

32. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Herne und dem Kreis Recklinghausen zur Zusammenarbeit im Projekt HERE's healthy (Netzwerk HERne und REcklinghausen) und zur Anstellung eines Netzwerkkoordinators/ einer Netzwerkkoordinatorin S. 13

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

33. Verlust und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 15; **34.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 15; **35.** Aufgebot der Herne Sparkasse S. 16; **36.** Aufgebot der Sparkasse Witten S. 16

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 16

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

32. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Herne und dem Kreis Recklinghausen zur Zusammenarbeit im Projekt HERE's healthy (Netzwerk HERne und REcklinghausen) und zur Anstellung eines Netzwerkkoordinators/ einer Netzwerkkoordinatorin

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22.12.2025
31.04.05.01-003/2025-001

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Herne und dem Kreis Recklinghausen

zur Zusammenarbeit im Projekt HERE's healthy (Netzwerk HERne und REcklinghausen) und zur Anstellung eines Netzwerkkoordinators / einer Netzwerkkoordinatorin

Zwischen

der **Stadt Herne**,
Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne,
vertreten durch den
Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

und

dem **Kreis Recklinghausen**,
Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen,
vertreten durch den Landrat Bodo Klimpel

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes für die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218), folgende mandatierte öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Herne und der Kreis Recklinghausen schließen diese Vereinbarung, um auf dem Gebiet der ganzheitlichen und familienorientierten Gesundheitsversorgung von Kindern und Jugendlichen interkommunal und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Ziel ist es, die Gesundheitskompetenz und Resilienz von Familien mit besonderen Bedarfslagen zu stärken und das chancenreiche Aufwachsen von Kindern zu fördern.

Angestrebt ist hierzu eine wirkungsvolle Verzahnung der primär kurativ ausgerichteten Versorgungsleistungen des SGB V mit den präventivmedizinischen und sozial-pädiatrischen Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie den kommunalen psychosozialen und sozialkompensatorischen Angeboten. Da die primärversorgenden Praxen Kinder und Jugendliche stadtgebietsübergreifend versorgen, erfolgt eine Zusammenarbeit zwischen der Stadt Herne und dem Kreis Recklinghausen zur Schaffung eines interkommunalen, rechtskreisübergreifenden

Kooperationsnetzwerkes sowie zur städteübergreifenden Beratung, Begleitung und Stärkung von Familien (Gegenstand des Projektes HERE's healthy“).

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Stadt Herne und der Kreis Recklinghausen vereinbaren die verbindliche Zusammenarbeit im Rahmen des Projektes „HERE's healthy“. Sie vereinbaren hierzu gemeinschaftlich in den Räumlichkeiten des Herner Familienkiosks zu agieren, die inhaltliche Arbeit abzustimmen und gemeinsam daran zu wirken, ein breites, buntes und aktives Netzwerk aufzubauen, welches das Gesamtziel des Projektes trägt.

Die Stadt Herne und der Kreis Recklinghausen vereinbaren die Anstellung einer Netzwerkkoordinatorin / eines Netzwerkkoordinators, der / die für die Stadt Herne und den Kreis Recklinghausen, Einsatzbereich Stadt Recklinghausen, tätig werden soll und zur Erfüllung der Aufgaben im Fachbereich Gesundheit der Stadt Herne eingestellt wird.

Der Tätigkeitsbereich im Rahmen der Netzwerkkoordination umfasst:

- Koordinierung aller für die Versorgung von Familien in Betracht kommenden medizinischen und therapeutischen Dienstleistern sowie von gesundheitsförderlichen, präventiven und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Familien und ihre Kinder
- Vernetzung aufeinander abgestimmter gesundheitsbezogener Versorgungs- und Präventionsangebote
- Organisation und Durchführung von Netzwerktreffen und -aktivitäten
- Erhebung der Bedarfslage und Planung bedarfsgerechter Maßnahmen für die Zielgruppe.

(2) Die Stadt Herne stellt 1,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) und der Kreis Recklinghausen 0,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) aus eigenen Mitteln bereit, um medizinisches Fachpersonal als Lotsen und Lotsinnen zur Beratung und Begleitung von Familien einzusetzen.

Der Tätigkeitsbereich der Familienlotsinnen und Familienlotsen umfasst:

- Beratung von Familien aus Herne bzw. Recklinghausen und ihre Begleitung in das jeweilige kommunale Hilfe- und Versorgungssystem; die Beratung erfolgt mobil und aufsuchend sowie als Präsenzsprechstunde.
- Organisation und Durchführung von Angeboten zur Förderung und Stärkung der elterlichen Gesundheitskompetenz und Resilienz (z. B. Elternwerkstatt, Babytreff u.ä.); die Angebote richten sich sowohl an Familien aus Herne als auch aus Recklinghausen.

(3) Die Stadt Herne ist Kernträgerin der Trägergemeinschaft. Sie verpflichtet sich, einen Arbeitsplatz für die Netzwerkkoordinatorin / den Netzwerkkoordinator vorzuhalten. Sie stellt außerdem Räumlichkeiten zur Durchführung von Netzwerkaktivitäten zur Verfügung, die auch für gesundheitsförderliche Gruppenangebote sowie für Sprechstunden der Lotsinnen und Lotsen genutzt werden können.

(4) Der Kreis Recklinghausen überträgt die Personalverantwortung für die Netzwerkkoordination auf die Stadt Herne im Rahmen einer mandatierten Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1, Abs. 2, Satz 2 GkG NRW.

(5) Die fachliche Aufsicht der Netzwerkkoordinatorin / des Netzwerkkoordinators erfolgt durch den Fachbereich Gesundheit der Stadt Herne.

(6) Die Personalverantwortung für die Familienlotsinnen und Familienlotsen verbleibt bei der jeweiligen Trägerkommune. In der fachlichen Aufsicht der Lotsinnen und Lotsen bei ihrer Tätigkeit im Rahmen des Projektes „HERE's healthy“ stimmen sich der Fachbereich Gesundheit der Stadt Herne und der Fachdienst Gesundheit des Kreises Recklinghausen ab.

(7) Es finden regelmäßige Treffen – mindestens einmal im Quartal – von Vertretern und Vertreterinnen der Mitglieder der Trägergemeinschaft statt. Für die Einladung und Durchführung ist die Kernträgerin zuständig.

§ 2 Umfang der Aufgabenübertragung

(1) Die Aufgaben der Personalverwaltung (Stellenausschreibung, Bewerberauswahl, Betreuung und Kündigung) werden vollständig von der Stadt Herne übernommen und mit dem Kreis Recklinghausen abgestimmt.

(2) Die Netzwerkkoordinatorin / der Netzwerkkoordinator hat ein Büro in der Stadt Herne und ist zuständig für die Netzwerkkoordination in der Stadt Herne und der Stadt Recklinghausen. Weisungsbefugt sind beide Vereinbarungspartner in Abstimmung gemeinsam.

§ 3 Kosten

(1) Die Personal-, Sach- und Verwaltungskosten der Netzwerkkoordinatorin / den Netzwerkkoordinator werden von der Stadt Herne getragen, die auch die Abwicklung der Fördermittel übernimmt.

(2) Jeder Vereinbarungspartner trägt Kosten für eingebrachte Eigenmittel selbst.

§ 4 Berichts- und Nachweispflicht

(1) Die Stadt Herne verpflichtet sich, über Angelegenheiten der Netzwerkarbeit, die in finanzieller oder anderer Hinsicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, jährlich zu berichten. Sie berichtet unverzüglich über außerplanmäßige bedeutende Ereignisse, die den Dienstbetrieb des Vereinbarungspartners berühren können.

(2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur Erhebung der Daten, die zum Zweck der Auswertung des Projektes erforderlich sind (Evaluation) und nicht dem Datenschutz unterliegen. Hierzu werden Dokumentationsstandards vereinbart.

§ 5 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, alle vertraulichen und nicht öffentlichen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiter zu geben. Sie werden auch gegenüber ihren Mitarbei-

tenden im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Informationen nach diesen Vorschriften die üblichen und zumutbaren Maßnahmen treffen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Abschluss des Projektes fort.

- (2) Die Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die nachweislich auf Grund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

§ 6 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Das räumliche Konzept „Familienkiosk“ - gebunden an die Praxis und die Örtlichkeit in Herne-Baukau - wird vorerst mit einer Dauer von drei Jahren erprobt. Eine Fortsetzung der Lotsentätigkeit und Netzwerkarbeit durch die Verstetigung der Strukturen wird in beiderseitigem Einverständnis unabhängig hiervon darüber hinaus geplant. Die Geltungsdauer der Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht von einem der Vereinbarungspartner sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer ordentlich gekündigt wird.
- (2) Jede Partei kann diese Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von einem Jahr nach Wirksamwerden der Vereinbarung möglich.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit bis zur Beendigung nach Absatz 1 nicht zugemutet werden kann.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, jedoch frühestens am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Vereinbarung und dem Willen der Vereinbarungspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Nebenabrede zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

gez. Dr. Frank Dudda
Oberbürgermeister
der Stadt Herne
Dr. Frank Dudda

gez. Bodo Klimpel
Landrat
des Kreises Recklinghausen
Bodo Klimpel

Genehmigung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22.12.2025
31.04.05.01-003/2025-001

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Herne zur Zusammenarbeit im Projekt HERE's healthy (Netzwerk Herne und REcklinghausen) und zur Anstellung eines Netzwerkkoordinators/ einer Netzwerkkoordinatorin wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

Im Auftrag
gez. (Köhler) (LS)

Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22.12.2025
31.04.05.01-003/2025-001

Vorstehende öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag
gez. (Köhler) (LS)

(1062) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 13



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

33. Verlust und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Stadt Lippstadt Lippstadt, 05.01.2026
Der Bürgermeister

Bei der Stadtverwaltung Lippstadt ist folgendes Dienstsiegel in Verlust geraten:

Es handelt sich um ein großes Siegel (Durchmesser von 35 mm) mit der Nummer 60. Mittig befindet sich ein Mittel-Turm mit geöffnetem Tor, anschließend beiderseits eines bedachten Wehrgangs mit zwei kleineren gezinnten Seitentürmen, dazu eine fünfblättrige Rose. Umschrieben ist das Wappen mit „Siegel der Stadt Lippstadt“.

Das Siegel mit der Nummer 60 in 35mm wurde mit dem Datum vom 05.01.2026 für ungültig erklärt.

Sollte dieses Siegel gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Lippstadt, FD 10, Ostwall 1, 59555 Lippstadt gebeten.

Im Auftrag
gez. Pietzsch

(86) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 15

34. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303918684 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 11.12.2025

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 15

35. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer:

300.351.020 auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 08.01.2026

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 16

36. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 301608683, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 02.01.2026

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i.A. Herr Sudwischer

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 16

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Behinderten- und Reha-Sportgemeinschaft Bochum 1955 e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 863, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Hans-Leo Dolata, Steeler Straße 86 B, 44866 Bochum

Benno Sonnenberg, Buschstraße 23, 44866 Bochum

Annemarie Dorn, Vierhausstraße 25, 44807 Bochum

(45)

Brot
für die Welt

Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie **um!**

[brot-fuer-die-welt.de/
mitmachen](http://brot-fuer-die-welt.de/mitmachen)



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.